

## **4 Die Beteiligten an einem Bauvorhaben und ihre Aufgaben**

Zur Feststellung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen ist ein Blick und eine Beschreibung der am Bau Beteiligten und ihrer Aufgaben unerlässlich. Sie stehen in der Verantwortung, auf der Baustelle selbst hinsichtlich der genutzten Materialien und im Rahmen der Zusammenarbeit der einzelnen Personen für einen präventiven und abwehrenden Schutz vor Gefahren und Unfällen zu sorgen. Die Ausführungen werden zeigen, dass sich zwar der Umfang und Inhalt ihrer Aufgaben stark unterscheiden. Dennoch kommt ihnen allen ein bestimmender Einfluss im Rahmen des Bauvorhabens zu.

### **4.1 Der Bauherr**

Der Bauherr hat die Verantwortung für das gesamte Bauvorhaben und den Bauprozess. Er trifft sämtliche maßgebenden Entscheidungen im Rahmen des Bauvorhabens, d.h. auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Der Bauherr ist der erste Adressat der Baustellenverordnung (BaustellIV), denn er ist als der Veranlasser des Bauvorhabens zu sehen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Zuge der Bauvorbereitung, -planung und -durchführung sowie die BaustellV inklusive der Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten werden. Ihm als dem Organisator des Bauvorhabens und -prozesses obliegt die entsprechende Fürsorgepflicht.

Der Bauherr hat folglich die

- Planungsfunktion, d.h. er ermittelt vor Beginn des Bauvorhabens die Gefährdungen bei den Bauarbeiten,
- Regelungsfunktion, d.h. er legt die entsprechenden Schutzmaßnahmen fest, sowie die
- Koordinierungsfunktion, d.h. er stimmt die Maßnahmen für einen reibungslosen Bauablauf ab.

Nach § 3 der BaustellV hat der Bauherr für Baustellen mit Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber die Pflicht der Bestellung eines geeigneten Koordinators (oder auch mehrerer), der für die Planung der Ausführung des Bauvorhabens und für die Ausführung zuständig ist. Der Koordinator soll den Bauherrn, den Architekten, den Planer und die Baubetriebe unterstützen und damit für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit aller Beteiligten am Bau sorgen.

Für den Bauherrn bedeutet das einen verbesserten Bauablauf (Kommunikation und Zusammenarbeit der Beteiligten), mehr Transparenz bei den Kosten (Arbeitsschutz wird bereits in der Ausschreibung berücksichtigt) und eine Optimierung der Kosten (bereits in der Planung werden Vorkehrungen für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bedacht).

Schon bei der Planung des Bauprojekts obliegt es demnach dem Bauherrn

- einen Koordinator zu bestellen,
- eine Vorankündigung zu erstellen und diese an die zuständige Arbeitsschutzbehörde weiterzugeben und
- einen SiGePlan sowie für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage entsprechende Unterlagen bzgl. der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen erstellen zu lassen.

### 4.2 Der beauftragte Dritte

Der beauftragte Dritte übernimmt persönlich die Aufgaben des Bauherrn und damit auch die Verantwortung. Er hat die Handelsprokura, durch welche ihm die Entscheidungsgewalt, die sonst dem Bauherrn obliegt, übertragen ist.

Wichtig ist, dass dieser beauftragte Dritte rechtzeitig benannt wird, denn schon in der Planungsphase kommen die Pflichten des Bauherrn zum Tragen, d. h. im besten Falle sollte er schon zu diesem Zeitpunkt benannt sein. Übernimmt er allerdings erst nach der Planungsphase die Bauherrenpflichten, sollte dies dokumentiert werden, etwa in der Vorankündigung.

### 4.3 Der Bauleiter des Bauherrn

In erster Linie übernimmt der Bauleiter des Bauherrn die Überwachung und Überprüfung der zu erbringenden Leistungen. Überdies ist er für die Koordinierung der Gewerke und sonstiger Beteiligter (u.a. Planer, Behörden) zuständig. Des Weiteren hat er die Aufgabe zu überprüfen, ob die Leistungen mit der Baugenehmigung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den anerkannten Regeln der Technik und Vorschriften übereinstimmen. Seine Zuständigkeit umfasst zudem die Erstellung des Aufmaßes, die Führung eines Zeitplans und des Bautagebuchs, die Durchführung der Bauabnahme, die Feststellung etwaiger Mängel und ihre Beseitigung. Er überprüft die Kostenstellung und Leistungsabrechnung der Bauunternehmen und übergibt schließlich das fertige Gebäude mit sämtlichen Unterlagen und Protokollen an den Bauherren.

### 4.4 Der Bauunternehmer

Bauunternehmen führen die Bauarbeiten aus. Unterschieden wird zwischen Generalunternehmen, die für sämtliche Gewerke wie Erd-, Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Klempner- und Tischlerarbeiten zuständig sind, und Fachunternehmen, die lediglich ein Gewerk darstellen. Generalunternehmer beauftragen für die Ausführung einzelner Gewerke mitunter auch Subunternehmen.

Die Verantwortung der Bauunternehmer umfasst die ordnungsgemäße Einrichtung sowie den sicheren Baustellenbetrieb. Außerdem muss die Ausführung der Arbeiten auf der Baustelle den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, einen Nachweis für die Verwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und für etwaige Kontrollen auf der Baustelle bereitzuhalten. Daselbe gilt für die Ausstattung und die nötigen Kenntnisse, die für die Arbeiten erforderlich sind.

## 4.5 Bauleiter des Bauunternehmers

Der Bauleiter des Bauunternehmens ist verantwortlich für die wirtschaftliche Ausführung der Arbeiten. Ihm obliegt überdies die Führung der Mitarbeiter mit ihrem Polier, die Koordinierung eventueller Subunternehmer, die Erstellung der Abrechnung und die Kosten- und Leistungsmeldung.

## 4.6 Der Koordinator

Der Koordinator trägt dazu bei, das Bauvorhaben und den -ablauf sowie die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage sicher zu gestalten, einen ungestörten Bauablauf zu gewährleisten und spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zu ermöglichen.

Gemäß der BaustellV hat der Koordinator Informationen in verständlicher Weise verfügbar zu machen und dafür zu sorgen, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen für die jeweils durchzuführenden Arbeiten aufeinander abgestimmt sind.

Er hat ferner die Aufgabe, den Bauherrn und die am Bau Beteiligten in Bezug auf die Einbindung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes während der Ausführungsplanung und auch bei der Ausführung des Bauvorhabens zu unterstützen.

Des Weiteren ist er verantwortlich für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan), der die essenzielle Informationsgrundlage für alle Arbeitgeber darstellt. Außerdem obliegt ihm die Organisation der Zusammenarbeit und die Koordination der Überwachungsmaßnahmen der einzelnen Arbeitgeber.

### Aufgaben des Koordinators im Zuge der Ausführungsplanung des Bauprojekts

Der Koordinator hat im Rahmen der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan) die Aufgabe, die Arbeitsabläufe am Bau im Voraus zu durchdenken, mögliche Gefährdungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, kurzum: sich für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Bau einzusetzen.

Er hat ferner dafür zu sorgen, dass Maßnahmen entwickelt werden, die dem Schutz vor Gefährdungen und der Nutzung sicherheits- und gesundheitsschutzechnischer Einrichtungen dienen. Er ist überdies für die Koordinierung der Maßnahmen zuständig und muss dabei die sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen in Bezug auf die unterschiedlichen Gewerke sowie die Gegebenheiten und Einflüsse auf der Baustelle selbst oder in der Nähe davon miteinbeziehen.

Dabei muss er den Gesundheitsschutz und die Sicherheit beim Führungs- und Organisationskonzept berücksichtigen sowie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten am Bau konzeptionell ausarbeiten. Ihm kommt weiterhin eine beratende Funktion hinsichtlich der Terminplanung (Stichwort: Bauausführungszeiten) sowie bei der Planung der Baustellen-einrichtung bzw. bei Schutzmaßnahmen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zu. Gegebenenfalls erstellt er auch die Baustellenordnung.

### **Aufgaben des Koordinators während der Ausführung des Bauvorhabens**

Bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes obliegt ihm die Organisation und Koordinierung der entsprechenden Maßnahmen bei der Zusammenarbeit der am Bau beteiligten Unternehmen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen hat er zu überprüfen und sie nötigenfalls anzupassen. Eine Anpassung des Gesundheits- und Sicherheitsschutzplans für spätere Arbeiten an der Anlage erfolgt ebenfalls durch ihn.

#### **4.6.1 Wer ist für die Rolle des Koordinators geeignet?**

Zunächst einmal kann der Bauherr selbst oder ein Dritter, der von ihm beauftragt wird, die Rolle des Koordinators übernehmen, z. B. der SiGeKo. Dieser „Dritte“ kann jedoch gemäß § 4 der BaustellV auch ein Architekten- oder Ingenieurbüro sein. Wichtig ist es, dass eine rechtzeitige Beauftragung stattfindet und nicht etwa erst mit Beginn der Bauausführung, sodass er sämtliche Maßnahmen fristgemäß planen und durchführen kann.



**Abb. 1** Unsichere und gefährdende Baustelleneinrichtung: das Gerüst und der Aufstieg sind ungeeignet

Die Bauherrnpflichten gelten für den Bauherrn erst dann nicht mehr, wenn die Beauftragung an einen Dritten oder einen Koordinator wirksam geworden ist.

Der Koordinator kann seine Aufgabe bezüglich der Planung und Ausführung des Bauvorhabens neben anderen Aufgaben wahrnehmen oder sich ausschließlich auf diese Aufgabe konzentrieren. Entscheidend ist, dass er dieser in verantwortungsvoller Weise gerecht wird. Auch eine Sicherheitskraft (Sifa, Altbezeichnung: FaSi) mit SiGeKo nach RAB 30 B und C kann für die Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben nach § 3 BaustellV in Betracht gezogen werden, sofern sie über die baufachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich sind, sowie die speziellen Kenntnisse für die Koordinatoren aufweist.

**Abhängig von der Komplexität eines Bauvorhabens sind die Anforderungen an den Koordinator unterschiedlich.**

Wer für diese Aufgabe am besten geeignet ist, ist zunächst einmal abhängig von der Komplexität des Bauvorhabens. Bei Ein- oder mehr Mehrfamilienhäusern oder auch Reihenhäusern sind die sicherheitstechnischen Anforderungen gering bis mittel. Bei dem Koordinator muss es sich demnach mindestens um einen geprüften Polier, Techniker oder Meister handeln, welcher über nachweisbare Kenntnisse hinsichtlich der Anwendung der Arbeitsvorschriften auf den entsprechenden Baustellen verfügt, oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit wenigstens zwei Jahren Erfahrung in Planung und/oder Ausführung auf Baustellen.

Bei Spezialtiefbau- oder Ingenieurbaumaßnahmen oder auch bei Baumaßnahmen mit besonders gefährlichen Arbeiten (siehe Kapitel 9) **muss** es sich bei dem Koordinator um einen Ingenieur oder Architekten handeln. Ansonsten sind die Anforderungen an die arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse und die Erfahrung identisch zum ersten genannten Fall.

#### **4.6.2 Welche Kompetenzen muss der Koordinator für seine Aufgaben aufweisen?**

Ein geeigneter Koordinator muss über **baufachliche, arbeitsschutzfachliche sowie über Koordinatorenkenntnisse** verfügen. Weiterhin sind mindestens zwei Jahre Berufserfahrung bezüglich Planung und/oder Bauvorhabenausführung erforderlich.

Die genannten Kenntnisse können durch berufliche Erfahrung erworben worden sein, mittels baufachlicher Berufsausbildung bzw. während der beruflichen Ausbildung oder auch durch Fort- bzw. Weiterbildungen. Die Kenntnisse sind in Form eines Zeugnisses, mittels Bescheinigungen oder Referenzen nachzuweisen.

Zu den **baufachlichen Kenntnissen** gehört beispielsweise die organisatorische, technische und funktionelle Planung von baulichen Anlagen, die Wartung, Unterhaltung und Erhaltung baulicher Anlagen oder auch Kenntnisse über Baustoffe, Bauverfahren sowie Baugeräte. Der Koordinator ist u.a. verantwortlich für die Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen auf der Baustelle und die Organisation des Arbeitsschutzes. Dabei hat er die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes einzuhalten.

Hinsichtlich der **arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse** werden u.a. das Arbeitsschutzrecht in Form von Gesetzen, die Vorschriften der Unfallversicherungsträger und Kenntnisse über baustellenspezifische Unfall- und Gesundheitsgefährdungen bzw. die erforderlichen Schutzmaßnahmen, beispielsweise in Bezug auf den sicheren Einsatz von Gerüsten, Gefährdungen durch Elektrizität und Gefahrstoffe, Sicherheitsmaßnahmen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Montagearbeiten, beim Personen- und Fahrzeugverkehr und der Baustellentransporte sowie beim Einsatz von Maschinen und Geräten, vorausgesetzt.

Inhalt einer arbeitsschutzfachlichen Ausbildung müssen zudem Erste-Hilfe-Einrichtungen, Aufenthalts- und Waschräume und persönliche Schutzausrüstungen sein.

**Koordinatorenkenntnisse** bedeuten Kenntnisse über die BaustellV. Hierzu gehören die Inhalte und Bedeutung des Sicher-

heits- und Gesundheitsschutzes und seine Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung.

Überdies muss der Koordinator erforderliche Pläne und Unterlagen erstellen, mit unterschiedlichen Partnern kooperieren und mit Konfliktsituationen umgehen können.

Nicht zuletzt erfordert die Aufgabe des Koordinators ein **hohes Maß an Sozialkompetenz**, da er im Zuge der Verantwortung für den Arbeitsschutz am Bau mitunter zwischen den verschiedenen Arbeitgebern vermitteln muss und dafür Sorge trägt, dass sich jeder Beteiligte an die Schutzbestimmungen hält. Zwar hat er gemäß der BaustellV keine automatische Weisungsbefugnis und muss sich bei Differenzen an den Bauherrn wenden, er kann die Weisungsbefugnis aber durch den Bauherrn erlangen, etwa durch einen entsprechenden Eintrag in der BaustellV.

Übrigens: Auch wenn der Koordinator durch die BaustellV keine automatische Weisungsbefugnis hat, müssen die Bauausführenden seine Hinweise und den SiGePlan dennoch berücksichtigen. Das letzte Wort hat allerdings der Bauherr.

Die **Kosten für die Leistungen eines Koordinators** werden als Honorar abgegolten und beziehen sich auf die Aufgaben in der Phase der Planung und Ausführung des Bauprojekts gemäß der Baustellenverordnung. Grundsätzlich teilen sich die Kosten auf diese beiden Phasen zu je der Hälfte des Honorars auf. Die Erstellung des SiGePlans erfordert in der Planungsphase den größten Aufwand. In der Ausführungshase konzentriert sich die Aufgabe auf die regelmäßige Begehung und Kontrolle der Baustelle. Je größer der Aufwand für Kontrolle und Koordination auf der Baustelle ausfällt, desto größer fallen die Kostenanteile in Bezug auf die Ausführungsphase aus. Grundlage für die gesamte Kostenkalkulation sind die anzurechnenden Baukosten.

## 4.7 Der Bauausführende

Das bauausführende Unternehmen hat sich an die Bestimmungen des Arbeitsschutzrechts zu halten. Gemäß der BaustellV können aber auch Unternehmer ohne Beschäftigte bzw.

Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle arbeiten, zu einer Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verpflichtet werden. Ferner müssen auch sie sich an sämtliche Schutzmaßnahmen des SiGePlans halten. Eine Abstimmung mit dem für den SiGePlan zuständigen Koordinator in Bezug auf die Arbeitsschutzmaßnahmen ist sinnvoll.